

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 2 (1855)

49 (4.12.1855)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-446649](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-446649)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumerationspreis: 9 gr.

1855. Dienstag, 4. December. №. 49.

Bekanntmachungen des Stadtmagistrats.

1) Für sechs wegen beendigter Dienstzeit ausscheidende Mitglieder des Stadtraths sind zur Ergänzung sechs neue Mitglieder, zwei aus jeder der drei Classen, in den Stadtrath zu wählen. Zur Vornahme dieser Wahl wird eine Bürgerversammlung hierdurch berufen, und dazu auf Montag den 10. December d. J. Nachmittags 4 Uhr auf dem Rathhause hieselbst Termin angesetzt.

— Stimmberechtigt in dieser Versammlung ist jeder Bürger, der in der Stadt oder deren Vorstädten wohnt und entweder ein dort belegenes Wohnhaus zu Eigenthums-, erblichem Nutzungs- oder Nießbrauchsrechte besitzt oder zu einer directen Gemeindesteuer einen Beitrag leistet, in so weit nicht das Stimmrecht durch die Artikel 65, 66 und 67 der hiesigen Stadtordnung beschränkt oder ausgeschlossen ist. — Die Listen der Stimmberechtigten und wählbaren Personen und ein Verzeichniß der bleibenden und austretenden Mitglieder des Stadtraths werden vom 22. November bis zum 6. December d. J. auf dem Rathhause zur Einsicht ausliegen. Reclamationen gegen diese Listen sind spätestens drei Tage vor der Versammlung bei Strafe des Ausschlusses beim Magistrate einzubringen. — Die Stimmzettel sind vor der Wahl am 7. und 8. December d. J. Vormittags von 9. bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 5 Uhr, so wie am Wahltage von 9 bis 12 Uhr Vormittags, auf dem Rathhause abzufordern und am 10. Decbr. d. J. Nachmittags vor 5 Uhr daselbst wieder abzugeben. — Die Abstimmungsliste wird vom 11. bis 18. December d. J. auf dem Rathhause zur Einsicht ausliegen.

2) Von einer aus Mitgliedern des Magistrats, des Stadtraths und des Ausschusses des Stadtgebiets gebildeten Commission ist gemäß Art. 171 der neuen Gemeindeordnung vom 1. Juli d. J. und des Art. 3 des Einführungsgesetzes von nämlichen Tage für die Stadtgemeinde Oldenburg das erste Gemeindestatut entworfen, welches diejenigen Verhältnisse feststellt, deren nähere Regelung nach Art. 171 Ziff. 1 der neuen Gemeindeordnung den Statuten vorbehalten ist. Es enthält insbesondere die erforderlichen Bestimmungen über die künftigen Grenzen der Stadt

und des Stadtgebiets, das städtische Bürgerrecht (Bürgergeld, bürgerliche Nahrung), über den Personalbestand des Magistrats, der Hülfbeamten und Gemeindediener, über Gehalte und Amtsdauer der Mitglieder des Magistrats, über Polizeiverwaltung, über die Vertretung der Stadtgemeinde (Stadt und Stadtgebiet), über das Gemeindevermögen, über dauernde Commissionen, über städtische Gemeindelasten und Abgaben und über Errichtung, Aufhebung oder Aenderung der Gemeindestatuten. Der Entwurf dieses Statuts wird nach dem übereinstimmenden Beschlüssen des Stadtraths und des Stadtgebietsausschusses vom 24. November bis zum 8. December d. J., mit Ausnahme der Sonntage, Vormittags von 11 bis 12 Uhr und Nachmittags von 4 bis 5 Uhr für die stimmberechtigten Mitglieder der Stadtgemeinde in der Registratur des Magistrats auf dem Rathhause offenliegen, wo diese auch dem dort anwesenden Protokollführer des Magistrats ihre Ansichten zu Protokoll erklären können.

3) Als Bürger ist aufgenommen: Stellmacher Friedrich Christoph Wilhelm Hermann Trenter.

4) Fleischtage für den Monat December 1855: Bestes Rindfleisch à R 9 gr., ordinaires à R 8 gr.; bestes Schweinefleisch à R 12 gr., ordinaires à R 8 gr.; Kalbfleisch à R 5 gr., von gemästeten Kälbern nach der Güte.

5) Vom 1. Mai bis 1. November 1855 haben 1182 Personen jede 18 Grote, mithin im Ganzen 295 Thlr. 36. gr. zur Dienstboten-Krankenkasse beigetragen und zwar 253 männliche, 294 weibliche Dienstboten und 5 ausländische Lehrlinge, von welchen während desselben Zeitraums 19 männliche und 43 weibliche Dienstboten auf Kosten dieser Kasse im Peter Friedrich Ludwig Hospitale verpflegt worden sind. Die Zahl der Verpflegungstage war im Mai 191, Juni 158, Juli 158, August 104, September 59 und October 82, im Ganzen 788. An Brüche ist erhoben 1 Thlr. und an Rückständen 36 gr., mithin Gesamt-Einnahme 297 Thlr. Die Gesamt-Ausgabe betrug 329 Thlr. 29. gr. Der Fehlbetrag beträgt mithin 32 Thlr. 29 gr. Der Fehlbetrag für das Halbjahr vom 1. November 1854 bis zum 1. Mai 1855 war 63 Thlr. $69\frac{3}{4}$ gr., mithin hat der Fehlbetrag im verflossenen Halbjahr sich um 31 Thlr. $40\frac{3}{4}$ vermindert.

6) Die von dem Hausmann Jürgen Gerhard Fuhrken hieselbst, früher zu Jahderaufdeich wohnhaft, am 6. Juli und 31. August d. J. vor dem Stadtmagistrate errichteten Nachsugen zu seinem am 2. November 1839 vor dem Amte Rastede errichteten Testamente sollen nach erfolgtem Ableben desselben am Donnerstag den 6. December d. J. Vormittags 11 Uhr auf dem Rathhause publicirt werden.

7) Das von dem Schneider Friedrich Georg Rosß und dessen Ehefrau Catharine Margarethe, geb. Ratjen, am 11 Juni 1841

vor dem Stadtmagistrate errichtete Testament soll nach dem kürzlich erfolgten Ableben des Ersteren, soweit es dessen letztwillige Verfügung enthält, am Donnerstag den 6. December d. J. Vormittags 11 Uhr auf dem Rathhause publicirt werden.

8) Gefunden: 1 Armband, 1 Gürtel, 1 Paar Handschuhe.

Stadtrath.

Sitzung vom 26. d. M. (Schluß.) Auf den Antrag der Schul-Commission, dem Lehrer der neueren Sprachen an der höheren Bürgerschule eine Zulage von jährlich 150 Thlr. (zu 500 Thlr.) zu bewilligen, beschließt der Stadtrath, den Beschluß hierüber bis auf weitere Mittheilung der Schul-Commission über die geschehene Andeutung, daß, falls der Prof. Wommsen die Stelle an der höheren Bürgerschule annehme, eine zweite Lehrerstelle für neuere Sprachen an dieser Schule eingehen könne, noch auszusprechen.

— Eine den Voranschlag übersteigende Mehrausgabe von 5 Thlr. 50 gr. für den Lectionsplan der höheren Bürgerschule pro Ostern 1854 wird nachbewilligt. — Für Vertretung des Rectors der höheren Bürgerschule werden 95 Thlr. aus dem Rectorgehalte bewilligt. — Für Vertretung des ersten Lehrers der Vorschule werden für das laufende Halbjahr 120 Thlr. bewilligt. — Dem Schulwärter bei der höheren Bürgerschule wird für den Winter 1855/56 15 Thlr. Theuerungszulage bewilligt. — Zum Protocolle des St. M., wonach bei der letztbeantragten Nachbewilligung zu den Kosten der Straßenpflasterung übersehen ist, daß zur Herstellung der Bürgersteige ad II. 5 der Ausgabe des Stadtcassenvoranschlags für 1854/55 noch weitere 100 Thlr. erforderlich sind, wird beschlossen, daß auch diese Summe nachzubewilligen sei. — Ferner werden zu X. 1 der Ausgabe für 1855/56 ferner erforderliche 11 Thlr. 43 $\frac{1}{2}$ gr. nachbewilligt.

Allerlei.

Stadtgebiets-Ausschuß. Ueber die in der vorigen Nummer d. Bl. erwähnte Beschwerde des Stadtgebiets-Ausschusses gegen eine abschlägliche Entschliebung des St. M. auf den vom Ausschusse auf Vermehrung der Zahl seiner Mitglieder gestellten Antrag ist von der Regierung folgender Bescheid vom 30. v. M. ergangen: Auf die Beschwerde des Ausschusses des Stadtgebiets zu Oldenburg vom 30. v. M. betreffend Vervollständigung der Repräsentation des Stadtgebiets, wird zur Resolution ertheilt, daß auf den gestellten Antrag, abgesehen davon, daß man bei der Bestimmung des Art. 3 §. 2 des Gesetzes vom 1. Juli d. J. betreffend die Einführung der Gemeindeordnung für das Herzogthum Oldenburg die Vertretung des Stadtgebiets in ihrer bisherigen

Zahl im Auge gehabt hat und es völlig principwidrig erscheint, daß das Stadtgebiet bei einer halb so großen Seelenzahl als die Stadt ein größeres Stimmgewicht als letztere in die Wagschaale legen könne, deshalb nicht eingegangen werden kann, weil der Art. 41 der Landgemeindeordnung vom 28. December 1831, auf den die Beschwerdeführer sich berufen, dessen Anwendung aber auch schon der im Art. 25 der Stadtordnung angezogene Art. 136 der Landgemeinde-Ordnung entgegensteht, ausdrücklich bestimmt, daß bei der Wahl der Ausschüsse bis weiter — also bis zu anderweiter gesetzlicher Festsetzung — die Größe der Seelenzahl, wie solche im Staatskalender pro 1831, wonach das Stadtgebiet nur 1243 Seelen hatte, zum Grunde gelegt werden solle, eine solche anderweite gesetzliche Festsetzung und eine Aufhebung dieser gesetzlichen Bestimmung bis jetzt aber nicht erfolgt ist."

2) Vom 1. Mai bis 31. October d. J. sind in der Stadt Oldenburg folgende Stückzahlen Vieh geschlachtet und zur Consumtionsabgabe angemeldet.

	Hornvieh	Schweine	Kälber	Schaafe	Lämmer.
Monat Mai	— 103	— 39	— 720	— 2	— 3
" Juni	— 95	— 27	— 530	— 50	— 2
" Juli	— 97	— 13	— 339	— 184	— 1
" August	— 113	— 13	— 274	— 273	—
" Septbr.	— 123	— 25	— 348	— 284	— 2
" Octbr.	— 178	— 56	— 376	— 187	— 1

zusammen 709. 173. 2587. 980. 7.

Der Ertrag der Octroi ist:

	für Gewaaren	für Feurung	Total
im Monat Mai	452 rfl 42 gr.	39 rfl 19 $\frac{2}{3}$ gr.	491 rfl 61 $\frac{2}{3}$ gr.
" Juni	417 rfl 30 gr.	43 rfl 47 $\frac{1}{3}$ gr.	461 rfl 5 $\frac{1}{3}$ gr.
" Juli	381 rfl 6 gr.	40 rfl 55 gr.	421 rfl 61 gr.
" August	442 rfl 58 gr.	169 rfl 42 $\frac{1}{3}$ gr.	612 rfl 28 $\frac{1}{3}$ gr.
" Septbr.	458 rfl 10 gr.	300 rfl 24 $\frac{2}{3}$ gr.	758 rfl 34 $\frac{2}{3}$ gr.
" Octbr.	631 rfl 60 gr.	151 rfl 7 $\frac{1}{3}$ gr.	782 rfl 67 $\frac{1}{3}$ gr.

zusammen 2783 rfl 62 gr. 744 rfl 52 $\frac{1}{3}$ gr. 3528 rfl 42 $\frac{1}{3}$ gr.

3) Es wird auf die bestehenden polizeilichen Vorschriften, wonach die Bürgersteige bei Schnee- und Regenwetter nicht nur täglich, sondern, falls es nöthig ist, selbst mehrere Male des Tages gefegt werden müssen, von Neuem aufmerksam gemacht. Ebenso besteht die Verordnung, daß die Bürgersteige, wenn es beim Frostwetter glatt ist, bestreut werden müssen. Wer seine desfalligen Pflichten nicht immer zeitig erfüllt, soll in polizeiliche Strafe genommen werden.

Redigirt beim Stadtmagistrat.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.